

# Das chinesische Reisevertragsrecht: Ein Grundriss

WANG Jianyi<sup>1</sup>

## I. Einleitung

Das chinesische Vertragsgesetz von 1999<sup>2</sup> enthält keine spezifischen Bestimmungen zum Reisevertrag.<sup>3</sup> Der akademische Kreis findet dies seit jeher sehr bedauerlich.<sup>4</sup> In der Reisebüroverordnung<sup>5</sup> gibt es nur eine geringe Anzahl von privatrechtlichen Regelungen über Reisevertrag. Die justizielle Interpretation von 2010 unter dem Titel „Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen zu Reisesstreitigkeiten“<sup>6</sup> (OVG-Bestimmungen) umfassen zwar nicht wenige prozessuale und materielle Regelungen, aber sie sind unsystematisch sowie unlogisch zusammengefügt.<sup>7</sup>

Der Reisevertrag wird erst durch das chinesische Reisegesetz von 2013<sup>8</sup>, das sowohl verwaltungsrechtliche als auch wirtschaftsrechtliche und zivilrechtliche Regelungen enthält, nominiert bzw. typisiert. Das ganze 5. Kapitel des Gesetzes ist dem Recht des Reisevertrages und überwiegend dem des Pauschalreisevertrages<sup>9</sup> gewidmet. Im Rahmen des Reisevertrages finden zurzeit das Reisegesetz, das Vertragsgesetz in Verbindung mit entsprechenden Erläuterungen des OVG<sup>10</sup> (OVG-Erläuterun-

gen), Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts (AGZ)<sup>11</sup>, das Verbraucherschutzgesetz<sup>12</sup>, die OVG-Bestimmungen und die Reisebüroverordnung Anwendung. Dass solche Regelungen verflechten und zusammenspielen, führt zu Schwierigkeiten bei Rechtsanwendung und juristischer Ausbildung. Deswegen ist es erforderlich, dass das Recht des Reisevertrages durch Rechtsdogmatik systematisiert wird. Dieser Beitrag bietet einen Grundriss als Ausgangspunkt an. Dabei bildet das deutsche Reisevertragsrecht als eine rechtsvergleichende Referenz.

## II. Grundlagen des Reisevertrages

Im Reisegesetz wird die Terminologie „Reisedienstvertrag“<sup>13</sup> statt des im Schrifttum üblicheren Ausdrucks „Reisevertrag“ verwendet. Hierdurch wird der Aspekt „Dienstleistung“ als Charakter des Reisevertrages betont: Die Dienstleistung ist in der Regel nicht lagerbar, selten übertragbar (Immaterialität) und die Effekte der Dienstleistungserbringung kommen weitergehend auf Fähigkeit der Dienstleistender an.<sup>14</sup> Außerdem besteht die Besonderheit des Dienstleistungsvertrages darin, dass die Mitwirkung der Dienstleistungsempfänger in engem Zusammenhang mit dem Dienstleistungserfolg steht und die Informationen für die Dienstleistungserbringung von großer Bedeutung sind.<sup>15</sup> Im Folgenden wird „Reisevertrag“ aus Vereinfachungsgründen verwendet.

<sup>1</sup> 王剑一, Doktorand am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Zivilrecht sowie Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

<sup>2</sup> Vertragsgesetz der VR China [ 中华人民共和国合同法 ] vom 15.3.1999, deutsche Fassung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 15.3.99/1.

<sup>3</sup> In dem Diskussionspapier zum Entwurf des Vertragsgesetzes [ 合同法征求意见稿 ] wurde der Reisevertrag als typischen Vertrag vorgesehen, aber er ist in endgültiger Fassung gestrichen, siehe *SUN Lihai* (Hrsg.) [ 孙礼海 ], Sammlung der Gesetzgebungsmaterialien zum Vertragsgesetz [ 《中华人民共和国合同法》立法资料选 ], Beijing 1999, S. 272.

<sup>4</sup> *LIANG Huixing* [ 梁慧星 ], Das einheitliche Vertragsrecht: Erfolg und Mängeln [ 统一合同法: 成功与不足 ], in: *China Legal Science* [ 中国法学 ] 3/1999, S. 16.

<sup>5</sup> [ 旅行社条例 ] ist am 21.1.2009 auf der 47. ständigen Sitzung des Staates verabschiedet und am 1.5.2009 in Kraft getreten.

<sup>6</sup> [ 最高人民法院关于审理旅游纠纷案件适用法律若干问题的规定 ] sind am 13.9.2010 auf der 1496. Sitzung des Rechtsrechnungsausschusses des Obersten Volksgerichts verabschiedet und am 1.11.2010 in Kraft getreten. Chinesisch-deutsche Fassung in: *ZChinR* 2012, S. 368 ff.

<sup>7</sup> Eine ausführliche und systematisch orientierte Darstellung dieser justiziellen Interpretation siehe *Knut Benjamin Piffler*, Chinesisches Reisevertragsrecht: Undogmatischer Schutz für Reisende durch das Oberste Volksgericht, in: *ZChinR* 2012, S. 279 ff.

<sup>8</sup> [ 中华人民共和国旅游法 ] ist am 25.4.2013 auf der 2. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 12. Nationalen Volkskongresses verabschiedet und am 1.10.2013 in Kraft getreten.

<sup>9</sup> Chinesisch: 包价旅游合同.

<sup>10</sup> Vor allem die Erläuterungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen des „Vertragsgesetzes der Volksrepublik China“ (Teil 2) [ 最高人民法院关于适用《中华人民共和国合同法》若干问题的解释(二) ], chinesisch-deutsche Fassung, in: *ZChinR* 2009, S. 288 ff.

<sup>11</sup> [ 中华人民共和国民法通则 ] vom 12.4.1986, deutsche Fassung in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 12.4.86/1.

<sup>12</sup> [ 中华人民共和国消费者权益保护法 ] ist am 31.10.1993 auf der 1. Sitzung des Ständigen Ausschusses des 8. Nationalen Volkskongresses verabschiedet und am 1.1.1994 in Kraft getreten.

<sup>13</sup> Chinesisch: 旅游服务合同.

<sup>14</sup> Die Eigenschaften der Dienstleistung werden in der Erklärung zum Entwurf des Reisegesetzes [ 关于旅游法草案的说明 ] berücksichtigt, chinesische Fassung der Erklärung sowie des Texts vom Entwurf des Reisegesetzes im Internet <[http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/flgz/flca/2012-08/31/content\\_1735710.htm](http://www.npc.gov.cn/npc/xinwen/flgz/flca/2012-08/31/content_1735710.htm)> (besucht am 4.7.2013).

<sup>15</sup> *ZHOU Jianghong* [ 周江洪 ], Positionierung des Dienstleistungsvertrages im Zivilgesetzbuch und dessen Systemaufbau [ 服务合同在我国民法典中的定位及其制度构建 ], in: *Law Science* [ 法学 ] 1/2008, S. 77 ff.

## 1. Begriff des Reisevertrages

Obwohl es keine gesetzliche Definition des Reisevertrages gibt, herrscht darüber in der Literatur bereits vor Inkrafttreten des Reisegesetzes Übereinstimmung: Hierbei handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag, in dem sich der Reiseveranstalter zur Erbringung der Reisedienstleistungen und der Reisende zur Zahlung des vereinbarten Reisepreises verpflichtet.<sup>16</sup> Die für diesen Vertragstypus maßgebende Leistung ist die Gesamtheit der Reisedienstleistungen, die zumindest zwei Typen wie etwa Verpflegung, Unterkunft, Beförderung, Besichtigungstouren, Einkäufe oder Vergnügung<sup>17</sup> enthält. Unter dem Pauschalreisevertrag versteht man einen Vertrag, unter dem das Reisebüro die Reiseroute im Voraus zu arrangieren und selbst oder durch Erfüllungsgehilfen mehr Reisedienstleistungen wie etwa Transportmittel, Unterkunft, Verpflegung, Besichtigungstouren, Reiseleiter oder Gruppenführung anzubieten hat, und der Reisende einen Gesamtbetrag als Reiseentgelt zahlen muss (§ 111 Nr. 3 Reisegesetz).

Daneben werden weiteren Typen von Verträgen im Reisegesetz vorgesehen, nämlich der Reisevermittlungsvertrag<sup>18</sup>, unter dem das Reisebüro von einem Reisenden den Auftrag annimmt, Reisedienstleistungen für ihn zu bestellen, um die Kosten der stellvertretenden Erledigung dieser Bestellung einzuziehen (§ 74 Abs. 1 Reisegesetz), und der Reiseplanung bzw. Reiseberatungsvertrag<sup>19</sup>, unter dem das Reisebüro von einem Reisenden den Auftrag annimmt, dem Reisenden Entwürfe von Reiserouten, Beratung zu Reiseinformationen und andere Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen (§ 74 Abs. 2 Reisegesetz). Nach dem Wortlaut der Vorschriften und der Natur der zu erbringenden Leistungen handelt es sich bei den zwei Typen um einen Geschäftsbesorgungsvertrag<sup>20 21</sup> im Sinne von §§ 396 ff. Vertragsgesetz.<sup>22</sup> Die Vorschriften über den Pauschalreisevertrag finden dabei nur ergänzende Anwendung.

<sup>16</sup> Vgl. ZHANG Song/SONG Huiyong [张嵩/宋会勇], Über Gesetzgebung des Reisevertrages [试论旅游合同立法], in: Law Science [法学] 4/1998, S. 43; DU Jun [杜军], Forschung über den Reisevertrag [旅游合同研究], in: Journal of Southwest University for Nationalities [西南民族学院学报] Vol. 22 Nr. 5, S. 11; ZHANG Wei [张伟], Zum Reisevertrag [浅析旅游合同], in: Rechtswissenschaft und Praxis [法学与实践] 2/2008, S. 56.

<sup>17</sup> Chinesisch: 吃住行游购娱.

<sup>18</sup> Chinesisch: 旅游代订.

<sup>19</sup> Chinesisch: 旅游行程设计、旅游信息咨询.

<sup>20</sup> Chinesisch: 委托合同.

<sup>21</sup> CUI Xiangjian [崔祥健], Zur Natur des Reisevertrages [论旅游合同的性质], in: Contemporary Law Review [当代法学] 12/2001, S. 80.

## 2. Vertragsparteien

### a. Reiseveranstalter

Nach der Definition in § 111 Nr. 1 Reisegesetz bezeichnen Reiseveranstalter<sup>23</sup> Betreiber von Reisebüros und Besichtigungsorten sowie Betreiber, die Reisenden Transportmittel, Unterkunft, Verpflegung, Einkäufe, Unterhaltungsprogramm und andere Dienstleistungen anbieten. Ähnlich wie die Definition nach § 1 Abs. 2 der OVG-Bestimmungen<sup>24</sup> sollen Reiseveranstalter die Reisedienstleistungen in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten anbieten. Insofern ist der Umfang des Reiseveranstalters im chinesischen Recht geringer als ihn im deutschen Recht, da gewerbliche Tätigkeit oder Gewinnstreben für Festlegung des Reiseveranstalters im Sinne von § 651a BGB nicht erforderlich sind.<sup>25</sup> Zwar sind beispielsweise die Zeitungsverlage, die Lesereisen anbieten, oder die Firmen, die Betriebsausflüge organisieren, keine Reiseveranstalter im Sinne von § 111 Nr. 1 Reisegesetz, aber die Vorschriften über den Reisevertrag im Reisegesetz können entsprechende Anwendung finden.<sup>26</sup>

Das Reisebüro<sup>27</sup> ist die üblichste Form des Reiseveranstalters. Die Voraussetzungen für Betrieb eines Reisebüros und Regulierung über Reisebüro-lizenzen werden vor allem in Reisebüroverordnung und auch im Reisegesetz vorgesehen. Entsprechenden der Funktionen sind Reisegruppenorganisationsbüros<sup>28</sup> und Zielortreisebüros<sup>29</sup> zu unter-

<sup>22</sup> Nach § 396 Vertragsgesetz ist der Geschäftsbesorgungsvertrag eine Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über die Erledigung von Angelegenheiten des Auftraggebers durch den Auftragnehmer. Wenn der Auftragnehmer den Auftrag erledigt hat, muss der Auftraggeber nach § 405 ihm ein Entgelt zahlen. Wenn aus Gründen, für die dem Auftragnehmer keine Verantwortung zugewiesen werden kann, der Geschäftsbesorgungsvertrag gekündigt wird oder der Auftrag nicht ausgeführt werden kann, muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein entsprechendes Entgelt zahlen. Wenn die Parteien etwas anderes vereinbart haben, gilt ihre Vereinbarung. Wenn bei einem entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag durch Verschulden des Auftragnehmers dem Auftraggeber ein Schaden zugefügt wird, kann der Auftraggeber gemäß § 406 Schadenersatz verlangen. Wenn bei einem nicht entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrag der Auftragnehmer dem Auftraggeber vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden zufügt, kann der Auftraggeber Schadenersatz verlangen. Wenn der Auftragnehmer dadurch, dass er seine Vollmacht überschreitet, dem Auftraggeber einen Schaden zufügt, muss er Schadenersatz leisten.

<sup>23</sup> Chinesisch: 旅游经营者, wörtlich: Reisegeschäfte Betreibende.

<sup>24</sup> „Reiseveranstalter“ bezeichnet Personen, die im eignen Namen Reisegeschäfte betreiben, und der Öffentlichkeit Reisedienstleistungen anbieten.

<sup>25</sup> Reiner Schulze (Schriftl.), Bürgerliches Gesetzbuch Handkommentar, 7. Auflage, Baden-Baden 2011, § 651a Rn.

<sup>26</sup> In der Kommentierung des OVG zu den OVG-Bestimmungen werden solche Subjekte jedoch auch als Reiseveranstalter betrachtet. Vgl. XI Xiaoming (Hrsg.) [奚晓明], Verständnis und Anwendung der Bestimmungen des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung des Rechts bei der Behandlung von Fällen zu Reisesstreitigkeiten [最高人民法院关于审理旅游纠纷案件适用法律若干问题的解释与适用], Beijing 2010, FENG Xiaoguang [冯小光], S. 31 (im Folgenden zitiert als OVG-Komm/Bearbeiter).

<sup>27</sup> Chinesisch: 旅行社.

scheiden: Mit Reisegruppenorganisationsbüros schließen Reisende die Pauschalreiseverträge (§ 111 Nr. 4 Reisegesetz); Im Auftrag vom Reisegruppenorganisationsbüro haben die Zielortreisbüros am Reisezielort die Reisenden in Empfang zu nehmen (§ 111 Nr. 5 Reisegesetz). Schließlich versteht man unter Besichtigungsorte<sup>30</sup> Plätze oder Regionen mit klaren Verwaltungsgrenzen, an denen Reisenden Besichtigungsdienstleistungen angeboten werden (§ 111 Nr. 2 Reisegesetz).

## b. Reisende

Der Reisende wird nicht gesetzlich definiert. Grundsätzlich kann der Reisende als derjenige sein, der mit dem Reiseveranstalter den Reisevertrag schließt. Das 2. Kapitel des Reisegesetzes sieht allgemeine Rechte der Reisenden vor:

- das Recht auf selbständige Auswahl der Reiseprodukte und Dienstleistungen und auf Verweigerung erzwungener Rechtsgeschäften mit Reiseveranstaltern (§ 9 Abs. 1);
- das Recht, über die tatsächlichen Umstände der erworbenen Produkte und Dienstleistungen Bescheid zu wissen (§ 9 Abs. 2);
- das Recht auf Verlangen der vereinbarungsgemäßen Erbringung von Produkte und Dienstleistungen (§ 9 Abs. 3);
- das Recht, die Persönlichkeit und Würde, ethnische Bräuche und religiöse Ansichten respektiert zu werden (§ 10);
- das Recht auf Beihilfe- sowie Schutzanspruch (§ 12 Abs. 1) und
- das Recht auf Schadenersatzanspruch (§ 12 Abs. 2).

Offensichtlich verkörpern sie die im Verbraucherschutzgesetz geregelten Verbraucherrechte (§§ 7, 8, 9, 10, 14) im Reisebereich. Obwohl im Reisegesetz nicht erklärt wird, dass die Reisenden Verbraucher sind, herrscht sowohl beim Gesetzgeber<sup>31</sup> als auch bei Wissenschaftlern<sup>32</sup> bereits Übereinstimmung darüber. Deswegen kann der Reisevertrag als Verbrauchervertrag betrachtet werden.<sup>33</sup> Die Vorschriften des Reisegesetzes müssen zum Zweck

des Verbraucherschutzes verstanden und ausgelegt werden.

## C. Erfüllungsgehilfe

Im Zuge der Verabschiedung des Reisegesetzes wurde der Begriff „Erfüllungsgehilfe“<sup>34 35</sup> in Anlehnung an deutsches Recht in chinesisches Zivil- und zumindest Vertragsrecht eingeführt. Die Erfüllungsgehilfen sind gemäß § 111 Nr. 6 Reisegesetz natürlichen oder juristischen Personen mit einer Vertragsbeziehung zu einem Reisebüro, die diesem helfen, vertragliche Verpflichtungen einer Pauschalreise zu erfüllen, indem sie tatsächlich im Zusammenhang stehende Dienstleistungen anbieten. Nicht als Erfüllungsgehilfe gelten die Reisegruppenleiter und Anbieter des öffentlichen Verkehrs wie der Eisenbahn und der Zivilluft.<sup>36</sup>

Der Erfüllungsgehilfe ist keine Vertragspartei. Deswegen kann der Reisende nur gegen den Reiseveranstalter vertragliche Ansprüche geltend machen, selbst wenn die geschuldeten Reisedienstleistungen aus beim Erfüllungsgehilfe liegenden Gründen nicht oder schlecht erfüllt wurden (§§ 64, 65, 121 Vertragsgesetz; § 71 Abs. 1 Reisegesetz). Wenn aus beim Erfüllungsgehilfe liegenden Gründen Körperschäden oder Vermögensverlust der Reisenden verursacht wurden, kann der Reisende allerdings direkt vom Erfüllungsgehilfen deliktrechtlichen Schadenersatz verlangen; Wenn der Reiseveranstalter im Hinblick auf die Auswahl der Erfüllungsgehilfen nicht der erforderlichen Sorgfalt nachgekommen ist, kann der Reisende gemäß § 14 Abs. 2 OVG-Bestimmungen vom Reiseveranstalter die Übernahme der entsprechenden ergänzenden Haftung dafür verlangen.

## 3. Abschluss und Inhalt des Reisevertrages

### a. Hinweis- und Warnpflichten bei Vertragsabschluss

Bei Abschluss des Pauschalreisevertrages muss das Reisebüro dem Reisenden die in § 58 Nr. 2 bis 8

<sup>28</sup> Chinesisch: 组团社 .

<sup>29</sup> Chinesisch: 地接社 .

<sup>30</sup> Chinesisch: 景区 .

<sup>31</sup> Direktorin der Wirtschaftsrechtsabteilung des Arbeitskomitees für Rechtsordnung des Ständigen Ausschusses des Nationalen Volkskongresses WANG Yingchao [ 王英超 ] hat bei dem Interview nach Verabschiedung des Reisegesetzes erläutert, dass die Reisenden zugleich Verbraucher sind und die Vorschriften im Verbraucherschutzgesetz damit auch für Reisenden anwendbar sind. Vgl. YANG Mengchen [ 杨孟辰 ], WANG Yingchao: Das Reisegesetz ist personenorientiert und schützt berechnete Interessen der Reisenden [ 王英超 : 《旅游法》以人为本 保护消费者合法权益 ], im Internet <<http://legal.people.com.cn/n/2013/0425/c42510-21282880.html>> (besucht am 6.7.2013).

<sup>32</sup> Professor SU Haopeng [ 苏号朋 ] betrachtet die Reisenden auch als „typische Verbraucher“. Vgl. XI Fengyu [ 席峰雨 ], Die festgelegte Gewährleistung der Rechte der Reisenden – Interview mit Professor SU Haopeng, Direktor der Fakultät des Zivil- und Handelsrechts an der Universität für Außenwirtschaft und Handel [ 旅游者权利救济有了明确保障 专访对外经贸大学民商法学系主任苏号朋教授 ], im Internet <[http://www.legalinfo.gov.cn/pfkt/content/2013-05/07/content\\_4436691.htm?node=7908](http://www.legalinfo.gov.cn/pfkt/content/2013-05/07/content_4436691.htm?node=7908)> (besucht am 6.7.2013).

<sup>33</sup> Vgl. ZHENG Chijian/JIANG Junsong [ 郑承建 / 姜军松 ], Der Reiseverbrauchervertrag und Schutz der Verbraucherrechte [ 旅游消费者合同及其消费权益的保护 ], in: Journal of Xiangtan University (Philosophy and Social Science) [ 湘潭大学学报 (哲学社会科学版) ] Vol. 31 Nr. 2, S. 116 ff.

<sup>34</sup> Chinesisch: 履行辅助人 .

<sup>35</sup> In OVG-Bestimmungen wird „Leistungsträger“ (wörtlich: Reisehilfsdienstleister; chinesisch: 旅游辅助服务者) stattdessen verwendet.

<sup>36</sup> OVG-Kommi/FENG Xiaoguang [ 冯小光 ], S. 34.

Reisegesetz aufgezählten Informationen ausführlich erklären:

- die arrangierte Reiseroute;
- die Mindestanzahl der Personen einer Reisegruppe;
- das Arrangement und der Standard von Reisedienstleistungen;
- der konkrete Inhalt sowie konkrete Zeiten von Besichtigungstouren, Unterhaltungsprogramm und weiteren Leistungen;
- Arrangements von Freizeit für Reisenden;
- die Frist und Methode der Zahlung der Reisekosten und
- die Haftung bei Vertragsverletzung und die Lösung von Streitigkeiten.

Im Weiteren haben Reisebüros die an Reisegruppe beteiligten Reisenden darauf hinzuweisen, gemäß den Bestimmungen eine Unfallversicherung abzuschließen (§ 61 Reisegesetz).

Gemäß § 62 Reisegesetz verpflichtet Reisebüros ferner, die Reisenden über folgende Punkte in Kenntnis zu setzen:

- Umstände, bei denen es für Reisenden nicht geeignet ist, an Reiseaktivitäten teilzunehmen;
- Sicherheitshinweise während der Reiseaktivitäten;
- Informationen zu den Möglichkeiten von Reisebüros, nach dem Recht ihrer Haftung zu verringern oder auszuschließen;
- die Gesetze, Rechtsnormen und Sitten, religiöse Tabus an Reisezielorte und die weiteren Aktivitäten, an denen die Teilnahme nach chinesischem Recht unangebracht sind und
- andere durch Gesetze und Rechtsnormen bestimmte Punkte, über die informiert werden muss.

Der Reisende ist nach § 15 Abs. 1 Reisegesetz verpflichtet, bei Erwerb und bei der Annahme von Reisedienstleistungen dem Reiseveranstalter wahrheitsgemäße Angaben zur ihrer persönlichen Gesundheit geben, die mit den Reiseaktivitäten im Zusammenhang stehen. Gemäß § 8 Abs. 2 OVG-Bestimmungen entsteht eine solche Pflicht nur nach den Anforderungen des Reiseveranstalters. Diese Voraussetzung ist sachgemäß, weil sich der Reiseveranstalter besser als der Reisende über die Reiseaktivitäten informieren und daher besser beurteilen kann, welche Informationen für die Bewertung, ob die Reiseaktivitäten für den Reisende tauglich oder geeignet sind, von großer Bedeutung sind.

Zu beachten ist, dass die Hinweis- und Warnpflichten sich nicht auf oben erwähnte Punkte beschränken. Vielmehr sind die entsprechenden Pflichten aus dem Prinzip von Treu und Glauben nach § 4 AGZ<sup>37</sup> und § 6 Vertragsgesetz<sup>38</sup> abgeleitet.<sup>39</sup> Beispielsweise hat der Reisende den Reiseveranstalter nach Anforderung darüber in Kenntnis zu setzen, ob er Raucher ist oder ob er sich an scharfes Essen gewöhnen kann.

Wenn der Reiseveranstalter beim Erbringen der Dienstleistungen betrügerische Handlungen begeht, nämlich dass der Reiseveranstalter dem Reisenden vorsätzlich falsche Tatsachen mitgeteilt oder die wahren Tatsachen verschwiegen hat, wobei Reiseveranstalter beispielsweise irreführende Informationen dem Reisenden mitgeteilt haben könnte, die den Reisenden zum Abschluss des Vertrages verleiten,<sup>40</sup> kann der Reisende vom Reiseveranstalter doppelten Ersatz für den erlittenen Schaden verlangen (§ 49 Verbraucherschutzgesetz, § 17 Abs. 2 OVG-Bestimmungen).

## b. Form und Inhalt des Reisevertrages

Nach § 58 Reisegesetz muss der Pauschalreisevertrag in Schriftform<sup>41</sup> abgefasst werden. Der Pauschalreisevertrag ist dann geschlossen, wenn beide Seiten ihn unterzeichnet, gestempelt oder darauf Fingerabdrücke angebracht haben (§ 32 Vertragsgesetz, § 5 OVG-Erläuterung). Wenn die Parteien nicht die Schriftform verwendet haben, aber das Reisebüro bereits die Reisedienstleistungen erbracht und der Reisende sie angenommen hat, oder der Reisende bereits den Reisepreis gezahlt und das Reisebüro ihn angenommen hat, ist der Reisevertrag dennoch geschlossen (§ 36 Vertragsgesetz). Liegen keine oben erwähnten Umstände vor, ist der Reisevertrag nicht geschlossen.<sup>42</sup>

Die Anforderungen an Inhalt des Pauschalreisevertrages werden in den § 58 Reisegesetz und § 28 Reisebüroverordnung festgelegt. Wenn ein Reisebüro ein anderes Reisebüro damit beauftragt, stellvertretend Pauschalreiseprodukt abzusetzen sowie

<sup>37</sup> „Zivilgeschäfte müssen sich an die Grundsätze der Freiwilligkeit, der Gerechtigkeit, der wertgemäßen Entgeltlichkeit und von Treu und Glauben halten.“

<sup>38</sup> „Die Parteien müssen bei der Ausübung von Rechten und bei der Erfüllung von Pflichten sich an den Grundsatz von Treu und Glauben halten.“

<sup>39</sup> Vgl. OVG-Komm/JIA Jinsong [贾劲松], S. 93 ff.

<sup>40</sup> Vgl. OVG-Komm/SHEN Dandan [沈丹丹], S. 216.

<sup>41</sup> „Schriftform bedeutet eine Form, bei der der Inhalt einen sichtbaren Ausdruck finden kann, wie mit Vertragsurkunden, Briefen oder elektronischen Datenschriftstücken (dazu gehören Telegramme, Fernschreiben, Faxe, ausgetauschte elektronische Daten und E-Mails).“

<sup>42</sup> Weitere Erläuterung über den Zusammenhang zwischen der Vertragsform und der Vertragsrichtung siehe HAN Shiyuan [韩世远], Allgemeiner Teil des Vertragsrechts [合同法总论] 2. Auflage, Beijing 2008, S. 104 f.

Pauschalreiseverträge mit Reisenden abzuschließen, müssen die Basisinformationen zum Auftragsgeber und Stellvertreter im Pauschalreisevertrag deutlich aufgelistet sein (§ 60 Abs. 1 Reisegesetz). Ferner muss der Pauschalreisevertrag die Basisinformationen des Zielortreisebüros enthalten, wenn ein Reisebüro gemäß den Bestimmungen des Reisegesetzes das Zielortreisebüro mit dem Geschäft der Betreuung nach dem Pauschalreisevertrag beauftragt (§ 60 Abs. 2 Reisegesetz). Außerdem müssen die Kosten für die Dienstleistungen des Reiseleiters in den Pauschalreisevertrag einbezogen werden (§ 60 Abs. 3 Reisegesetz).

Schließlich ist die Reiseroute<sup>43</sup> zwingender Bestandteil eines Pauschalreisevertrages. Das Reisebüro verpflichtet sich damit, vor Beginn des Reiseverlaufs den Reisenden die Reiseroute zur Verfügung stellen (§ 59 Reisegesetz).

### III. Abtretung, Veränderung und Kündigung des Reisevertrages

#### 1. Ersetzungsbefugnis des Reisenden

Der Reisende kann vor Beginn der Reiseroute seine persönlichen Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag an einen Dritten abtreten. Ohne sachlich gerechtfertigten Grund darf das Reisebüro dies nicht ablehnen. Die daraus verursachten zusätzlichen Kosten tragen der Reisende und Dritte als Gesamtschuldner (§ 64 Reisegesetz). Diese Vorschrift soll in Verbindung mit § 11 OVG-Bestimmungen und § 79 Vertragsgesetz verstanden werden: Zuerst ist die Ersetzungsbefugnis innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn der Reiseroute auszuüben,<sup>44</sup> Zweitens kann die Ungeeignetheit der Übertragung nach der Vertragsnatur und die Unzulässigkeit der Übertragung nach Vereinbarungen der Parteien oder nach gesetzlichen Bestimmungen zu den „gerechtfertigten Gründen“ zählen; Drittens kann der Reisende vom Reisebüro verlangen, die verminderten Kosten zurückzugeben.

#### 2. Kündigung durch den Reisenden

##### a. Willkürliches Kündigungsrecht des Reisenden

In Vergleich zum Rücktrittsrecht im deutschen Recht, das bis zum Reisebeginn ausgeübt werden muss (§ 651i Abs. 1 BGB), kann der Reisende nach § 65 Reisegesetz und § 12 OVG-Bestimmungen jederzeit den Vertrag ohne Grund kündigen, dadurch das größere Gewicht auf den Verbraucherschutz

gelegt wird. Das Reisebüro muss den Reisepreis abzüglich der notwendigen Kosten erstatten.

Im Entwurfsverfahren zu OVG-Bestimmungen wurde ein jederzeitiges und nicht an Voraussetzungen geknüpftes Kündigungsrecht des Reisenden zwar als ungerecht empfunden und abgelehnt.<sup>45</sup> Nach dem Wortlaut der Vorschrift und der Verbraucherschutzpolitik des Reisegesetzes ist aber ein solches willkürliches Kündigungsrecht zu bejahen. Die Wissenschaftler sind auch der gleichen Ansicht: Der Reisevertrag sei mit dem Geschäftsbesorgungsvertrag vergleichbar und der Auftraggeber könne jederzeit den Vertrag kündigen (§ 410 Vertragsgesetz).<sup>46</sup> Außerdem widerspiegle ein solches Kündigungsrecht den höchsten Gesetzeswert, nämlich die Unbeschränkbarkeit persönlicher Freiheit des Reisenden.<sup>47</sup>

##### b. Kündigung beim Nichtzustandekommen der Reisegruppe

Wenn die vereinbarte Mindestzahl nicht erreicht wurde und die Reisegruppe damit nicht zustande kommt, kann das Reisegruppenorganisationsbüro mit der schriftlichen Einwilligung der Reisenden ein anders Reisebüro mit der Vertragserfüllung beauftragen; Der Reisende kann den Vertrag kündigen, sofern er damit nicht einverstanden ist (§ 63 Abs. 2 Reisegesetz). Nach der Kündigung erfolgt die gesamte Rückzahlung der bereits eingezogenen Kosten durch das Reisebüro (§ 63 Abs. 3 Reisegesetz).

#### 3. Kündigung durch den Reiseveranstalter

##### a. Kündigung beim Nichtzustandekommen der Reisegruppe

Wenn die vereinbarte Mindestzahl der Reisegruppe nicht erreicht wurde und die Reisegruppe damit nicht zustande kommt, hat das Reisegruppenorganisationsbüro ebenso das Recht auf Vertragskündigung. Allerdings muss das Reisebüro bei Reisen innerhalb des chinesischen Gebietes mindesten 7 Tagen und bei Reisen außerhalb des chinesischen Gebietes mindesten 30 Tagen im Voraus dem Reisenden benachrichtigen (§ 63 Abs. 1 Reisegesetz). Nach der Kündigung müssen die

<sup>45</sup> Vgl. OVG-Komm/CHEN Chaolun [陈朝伦], S. 144 f.

<sup>46</sup> Vgl. REN Zhenyu [任震宇], Strafklauseln im Reisegesetz gehen dem Verbraucherschutzgesetz vor [惩罚性赔偿走在《消法》前头], Interview mit Professor SU Haopeng [苏号朋], im Internet <<http://zxb.ccn.com.cn/shtml/xfzb/20130508/224585.shtml>> (besucht am 7.7.2013).

<sup>47</sup> Vgl. XI Fengyu [席峰宇], Promotion der Ausführung des Reisegesetzes [推动旅游法贯彻实施], Interview mit Professor SHEN Haien [申海恩], im Internet <<http://epaper.legaldaily.com.cn/fzrb/content/20130514/Article03011GN.htm>> (besucht am 7.7.2013).

<sup>43</sup> Chinesisch: 旅游行程单.

<sup>44</sup> Vgl. OVG-Komm/XIAO Feng [肖锋], S. 133.

bereits eingezogenen Gesamtkosten zurückgegeben werden (§ 63 Abs. 3 Reisegesetz).

### b. Kündigung aus beim Reisenden liegenden Gründen

Gemäß § 66 Reisegesetz kann der Vertrag durch das Reisebüro gekündigt werden, wenn der Reisende

- an einer Infektionskrankheit oder einer Krankheit leidet, welche die Gesundheit und Sicherheit der anderen Reisenden gefährden könnte;
- bei sich Artikel trägt, welche die öffentliche Sicherheit gefährden, und nicht damit einverstanden ist, diese an die zuständigen Behörde zwecks Regelung zu übergeben;
- Aktivitäten unternimmt, die gegen das Recht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen;
- Aktivitäten unternimmt, die erheblich die Rechte und Interessen anderer Reisenden beeinträchtigen, und nicht auf Ermahnungen hört, sowie nicht davon abgehalten werden kann und
- in anderen durch Gesetz und Rechtsnormen bestimmten Umständen liegt.

Bei der Vertragskündigung muss der Reisepreis nach Abzug der notwendigen Kosten zurückgezahlt werden. Verursacht die Kündigung dem Reisebüro einen Schaden, trägt er die gesetzmäßige Haftung dafür.

### 4. Kündigung oder Änderung des Vertrages bei höherer Gewalt und nicht abwendbarem Ereignis

Wenn die Reiseroute durch höhere Gewalt oder durch ein Ereignis, welches trotz Erfüllung der angemessenen Sorgfaltspflicht des Reisebüros und dessen Erfüllungsgehilfen doch unvermeidlich ist, beeinflusst wird, kann der Vertrag geändert oder gekündigt werden (§ 67 Reisegesetz, § 13 OVG-Bestimmungen). „Höhere Gewalt“ bezeichnet nicht vorhersehbare, nicht zu vermeidende und nicht zu bewältigende objektive Umstände (§ 153 AGZ, § 117 Abs. 2 Vertragsgesetz), wie z. B. Naturkatastrophe, Krieg oder Regierungshandeln.<sup>48</sup> Demgegenüber ist ein „nicht abwendbares Ereignis“ weder im Reisegesetz noch im Vertragsgesetz definiert. In OVG-Bestimmungen werden sog. „objektive Gründe“ als Äquivalent des „nicht abwendbaren Ereignisses“ verwendet, zu denen vor allem die Störung der Geschäftsgrundlage<sup>49</sup> zählt.<sup>50</sup>

Wenn die Weitererfüllung des Vertrages wegen höherer Gewalt oder nicht abwendbaren Ereignisses unmöglich ist, kann jede Vertragspartei den Vertrag kündigen. Wenn der Vertrag nicht vollständig erfüllt werden kann, ist das Reisebüro berechtigt, nachdem er dem Reisenden darüber erklärt hat, den Vertrag in angemessenem Umfang zu ändern; Ist der Reisende mit der Vertragsänderung nicht einverstanden, kann er den Vertrag kündigen (§ 67 Nr. 1 Reisegesetz). Bei der Vertragskündigung muss das Reisegruppenorganisationsbüro nach Abzug der Kosten, die dem Zielortreisebüro oder den Erfüllungsgehilfen gezahlt wurden und nicht mehr zurückgegeben werden können, das übrige Geld den Reisenden zurückgeben; Bei der Vertragsänderung sind hierdurch vermehrte Reisekosten von Reisenden zu tragen und reduzierte Reisekosten an Reisenden zu erstatten (§ 67 Nr. 2 Reisegesetz).<sup>51</sup>

### IV. Pflichten der Parteien

Nach den allgemeinen Regelungen müssen die Vertragsparteien entsprechend den Vereinbarungen ihre Pflichten in vollem Umfang erfüllen. Sie müssen unter Wahrung von Treu und Glauben aufgrund der Natur und der Ziele des Vertrages und nach der Verkehrssitte die Pflichten zu Mitteilungen, zur Mitwirkung, zur Geheimhaltung und andere erfüllen (§ 60 Vertragsgesetz).

#### 1. Pflichten der Reiseveranstalter

##### a. Leistungspflichten

Als Hauptleistungspflicht muss der Reiseveranstalter die Reisedienstleistungen vertragsgemäß erbringen (§ 69 Abs. 1 Reisegesetz). Der Reiseveranstalter, der bereits ein erforderliches Qualitätsniveau für eine entsprechende Bewertung hat, muss er den Reisenden niveaugemäße Einrichtungen und Dienstleistungen anbieten (§ 50 Abs. 2 Reisegesetz). Zu Nebenleistungspflichten gehören die Erteilung der Reiseroute (§ 59 Reisegesetz) und Erledigung der notwendigen Formalitäten bzw.

<sup>49</sup> § 26 OVG-Erläuterungen: „Wenn nach der Errichtung des Vertrages aus objektiven Umständen erheblich Änderungen auftreten, welche die Parteien bei Errichtung des Vertrages nicht vorhersehen konnten, nicht durch höhere Gewalt verursacht wurden und nicht zu den Geschäftsrisiken gehören, so dass die weitere Erfüllung des Vertrages für eine Partei offensichtlich ungerecht ist oder der Zweck des Vertrages nicht verwirklicht werden kann, muss das Volksgericht, wenn die Parteien vor dem Volksgericht fordern, den Vertrag zu ändern oder aufzulösen, gemäß dem Prinzip der Gerechtigkeit und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umständen des Falles bestimmen, ob der Vertrag geändert oder aufgelöst wird.“

<sup>50</sup> Vgl. OVG-Komm/CHEN Chaolum [ 陈朝伦 ], S. 163 ff.

<sup>51</sup> Nach § 13 Abs. 2 OVG-Bestimmungen hat der Reisende jedoch nicht die Gesamtsumme, sondern nur einen Teil der durch Vertragsänderung verursachten zusätzlichen Reisekosten zu tragen. Fraglich ist freilich, wie die zusätzlichen Reisekosten zwischen den Vertragsparteien verteilt werden.

<sup>48</sup> HAN Shiyuan (Fn. 42), S. 326 ff.

Ausweispapieren für Reisenden (§ 24 Abs. 1 OVG-Bestimmungen).

Wenn ein Reisegruppenorganisationsbüro mit Einverständnisse des Reisenden ein anderes entsprechend qualifiziertes Zielortreisebüro mit dem Geschäft der Betreuung in einem Pauschalreisevertrag beauftragt, muss es einen schriftlichen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Zielortreisebüro schließen, dem Zielortreisebüro eine Kopie des Pauschalreisevertrages, der mit den Reisenden abgeschlossen wurde, zur Verfügung stellen, und das Zielortreisebüro bezahlen, wobei die Kosten der Betreuung und Dienstleistungen nicht unterschritten werden dürfen. Das Zielortreisebüro hat die Dienstleistungen entsprechend dem Pauschalreisevertrag und dem Geschäftsbesorgungsvertrag zu erbringen (§ 69 Abs. 2 Reisegesetz).

## b. Schutzpflichten

In erster Linie muss der Reiseveranstalter gewährleisten, dass die von ihm angebotenen Waren und Dienstleistungen den Anforderungen an Personen- und Vermögenssicherheit entsprechen (§ 50 Abs. 1 Reisegesetz). Neben umfangreichen Hinweis- und Warnpflichten beim Vertragsabschluss und bei der Vertragserfüllung muss der Reiseveranstalter notwendige Sicherheitsmaßnahmen ergreifen (§§ 58, 61, 62 Reisegesetz; § 8 Abs. 1 OVG-Bestimmungen, § 39 Reisebüroverordnung). Wenn der Reisende während der frei verfügbaren Zeit einen Körper- oder Vermögensschaden erleidet, muss der Reiseveranstalter die notwendige Hinweis- oder Hilfeleistung erfüllen (§ 70 Abs. 3 Reisegesetz, § 19 OVG-Bestimmungen). Die persönlichen Informationen von Reisenden muss der Reiseveranstalter geheim halten (§ 52 Reisegesetz, § 9 OVG-Bestimmungen).

Wenn höhere Gewalt oder ein nicht abwendbares Ereignis vorliegt und die Personen- und Vermögenssicherheit der Reisenden hierdurch gefährdet wird, muss das Reisebüro entsprechende Sicherheitsmaßnahmen ergreifen; Die Kosten dafür werden vom Reisebüro und den Reisenden geteilt getragen. Wenn der Reisende wegen höherer Gewalt oder einem nicht abwendbaren Ereignisses nicht mehr fortkommen kann, hat das Reisebüro entsprechende Maßnahmen zur Unterbringung zu ergreifen; Die vermehrten Kosten für Verpflegung und Unterkunft trägt der Reisende; Die für Rückreise hinzukommenden Kosten werden vom Reisebüro und den Reisenden geteilt getragen (§ 67 Abs. 3, 4 Reisegesetz). Nach Vertragskündigung während der Reiseroute muss das Reisebüro dem Reisenden dabei helfen, an den Abreiseort oder an einen vom Reisenden bestimmten angemessenen Ort zurückzukehren; Wird der Vertrag aus beim

Reisebüro oder dessen Erfüllungsgehilfen liegenden Gründen gekündigt, muss das Reisebüro die Kosten für die Rückreise tragen (§ 68 Reisegesetz).

## 2. Pflichten der Reisenden

Der Reisende schuldet entsprechend der vom Vertragspartner geschuldeten Gesamtheit von Reiseleistungen den Reisepreis in Form eines Gesamtpreises. Die Informations- und Mitwirkungspflichten ergeben sich aus §§ 15, 66 Reisegesetz und § 8 Abs. 2 OVG-Bestimmungen. Es gibt auch Obliegenheiten der Reisenden: Wenn der Reisende nicht den Hinweisen bzw. Warnungen des Reiseveranstalters Folge leistet oder eigenmächtig von der Reisegruppe löst, und dadurch einen Körper oder Vermögensschaden erleidet, muss er die Schadenserfolge selbst tragen (§§ 8 Abs. 2, § 20 OVG-Bestimmungen).

## V. Haftung des Reiseveranstalters für Vertragsverletzung

### 1. Vertragsverletzung

#### a. Vertragsverletzungshandlung

In Anlehnung an § 107 Vertragsgesetz<sup>52</sup> basiert das Haftungssystem im Reisegesetz auf Nichterfüllung oder nicht vereinbarungsgemäßer Erfüllung des Vertrages (§ 70 Abs. 1 S. 1 Reisegesetz). § 17 Abs. 1 OVG-Bestimmungen zählt einige häufig vorkommende Vertragsverletzungshandlungen wie etwa eigenmächtige Abänderung des Reiseverlaufs, Auslassen von Touristenattraktion, Verminderung der Anzahl der einzelnen Reisedienstleistungen, Senkung des Niveaus der Reisedienstleistungen auf. Eine Vertragsverletzungshandlung bildet auch die eigenmächtige Übertragung des Reisegeschäfts auf einen anderen Reiseveranstalter (§ 10 Abs. 2 OVG-Bestimmungen).

#### b. Verschulden und Haftung

##### (1) Allgemein: Verschuldensunabhängige Haftung

Nach der Meinung der Beteiligten am Gesetzgebungsverfahren des Vertragsgesetz<sup>53</sup> sowie der meist vertretenen Ansicht<sup>54</sup> ist die Haftung für eine Vertragsverletzung gemäß § 107 Vertragsgesetz

<sup>52</sup> „Wenn eine Partei Vertragspflichten nicht oder nicht gemäß den Vereinbarungen erfüllt, haftet sie wegen der Vertragsverletzung darauf, weiter zu erfüllen, Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen oder den Schaden zu ersetzen.“

<sup>53</sup> Vgl. LIANG Huixing [梁慧星], Zum Dritten Entwurf des chinesischen Vertragsgesetzes [关于中国统一合同法草案第三稿], in: Legal Science [法学] 2/1997, S. 51.

<sup>54</sup> Vgl. XU Jie [徐杰], Das System der Haftung für Vertragsverletzung im Vertragsrecht [合同法中的违约责任制度], in: China Legal Science [中国法学] 3/1999, S. 21 f.; HAN Shiyuan (Fn. 42), S. 297.

verschuldensunabhängig. Allerdings tauchen auch Gegenmeinungen hierzu immer wieder auf.<sup>55</sup> Vor Inkrafttreten des Reisegesetzes war auch die Haftung für eine Verletzung des (Pauschal)Reisevertrages sehr heftig umstritten: Es wird bisweilen vertreten, dass zwischen verhaltensbezogenen Pflichten und erfolgsbezogenen Pflichten beim Reisevertrag zu unterscheiden sei; bei Pflichtverletzung gelte dann die verschuldensunabhängige Haftung für erstere, während die Verschuldenshaftung für letztere gelte.<sup>56</sup> Nach anderer Ansicht werde das Verschulden des Reiseveranstalters angenommen, sofern die Vertragsverletzung vorliege, es sei denn, dass der Reiseveranstalter beweisen könne, dass er kein Verschulden für die Vertragsverletzung habe.<sup>57</sup> Noch einige Autoren betrachten die verschuldensunabhängige Haftung auch für die Verletzung des Reisevertrages als ein anwendbares Prinzip.<sup>58</sup>

Die Betrachtungsweise liegt immer darin, dass das Reisegesetz sich auf den Verbraucherschutz bezieht und dass es sich beim Reisevertrag um einen Verbrauchervertrag handelt. Wenn die Haftung des Reiseveranstalters für die Vertragsverletzung mit Verschulden verbunden wäre, müsste der Reisende dann das Verschulden des Reiseveranstalters beweisen. Das ist für den Verbraucher als die schwächere Vertragspartei äußerst schwierig. Andererseits ist vom Reiseveranstalter und insbesondere vom Reisebüro vernünftigerweise zu erwarten, mit größter Sorgfalt die ihm auferlegten Pflichten zu erfüllen. Zwar trägt das Reisebüro einerseits hohe Risiken im Hinblick auf die komplexen und regions- und zeitspezifischen Reisedienstleistungen, aber andererseits sieht das Reisegesetz auch zahlreiche Ausnahmen vor, wo das Reisebüro trotz Vertragsverletzung von der Haftung befreit ist.<sup>59</sup> Damit ist die Haftung des Reisebüros sowohl

verschuldensunabhängig als auch gerecht eingeschränkt.

Der Reiseveranstalter haftet für eine Vertragsverletzung grundsätzlich verschuldensunabhängig. Wenn Ursachen, die auf Seiten des Zielortreisebüros oder Erfüllungsgehilfen liegen, zur Vertragsverletzung führen, trägt das Reisegruppenorganisationsbüro die Haftung (§ 71 Reisegesetz). Das Verschulden des Zielortreisebüros oder der Erfüllungsgehilfen ist für die Haftungsbegründung des Reisegruppenorganisationsbüros nicht erforderlich.<sup>60</sup>

## (2) Ausnahme: Verschuldenshaftung

Ausnahmsweise sind zwei Fällen in den OVG-Bestimmungen niedergelegt, bei denen der Reiseveranstalter für eine Pflichtverletzung die Verschuldenshaftung trägt. Nach § 22 haften Reiseveranstalter und Leistungsträger wegen einer Vertragsverletzung für die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust des durch sie vertretungsweise verwalteten Gepäcks und der Gütern des Reisenden. Diese Haftung ist vom Grad des Verschuldens des Reiseveranstalter und des Leistungsträgers abhängig. Der Grad der Sorgfaltspflicht bemisst sich dabei nach einer durchschnittlichen Person.<sup>61</sup> Nach § 24 haftet der Reiseveranstalter, wenn ihm bei der Erledigung der Formalität Fehler unterlaufen und wenn die Reisedokumente der Reisenden beschädigt oder zerstört werden oder verloren gehen. Ein Verschulden des Reiseveranstalters ist damit eine Voraussetzung für seine Haftung, wobei das Verschulden für Beschädigung, Zerstörung und Verlust angenommen wird.<sup>62</sup>

## 2. Rechtsfolgen

### a. Nichterfüllung

Wenn die Erfüllung wegen höherer Gewalt u.ä. unmöglich ist, gelten die oben erwähnten Regeln über die Vertragsänderung oder Vertragskündigung (§§ 63, 67 Reisegesetz). Wenn die Ursache auf Seiten des Reiseveranstalters zur Unmöglichkeit der Erfüllung führt, ist der Anspruch des Reisenden auf weitere Erfüllung ausgeschlossen und der Reiseveranstalter trifft eine andere Form der Haftung wie etwa Schadenersatz (§§ 107, 110 Nr. 1 Vertragsgesetz).

Wenn die Erfüllung trotzdem möglich ist und der Reiseveranstalter seine Pflichten dennoch nicht erfüllen will, kann der Reisende den Vertrag kündigen und Schadenersatz verlangen (§ 94 Nr. 2 Ver-

<sup>55</sup> Vor allem CUI Jianyuan [崔建远], Strenge Haftung? Verschuldenshaftung? – Die Gesetzgebungslehre über das Haftungsprinzip im Vertragsrecht [严格责任? 过错责任? – 中国合同法归责原则的立法论], in: LIANG Huixing [梁慧星] (Hrsg.), Civil and Commercial Law Review [民商法论丛], 11. Band, Beijing 1999, S. 190 ff.

<sup>56</sup> TIAN Shaohua [田韶华], Zur strengen Haftung im Vertragsrecht [论我国合同法上的严格责任原则], in: Hebei Law Science [河北法学] 3/2000, S. 46 f.; XU Zulin [徐祖林], Zivilrechtliche Haftung für Verletzung des Reisevertrages [论旅游违约民事责任], in: Economic and Social Development [经济与社会发展] 8/2010, S. 111 f.

<sup>57</sup> WANG Lili [王莉莉], Reisevertrag und Festlegung der Haftung für Vertragsverletzung [旅游合同及其违约责任认定], in: Business Economy [商业经济] 11/2004, S. 124.

<sup>58</sup> LI Yuhua/WANG Jian [李余华/王剑], Haftungsprinzip für Verletzung des Reisevertrages [论旅游合同违约的归责原则], in: Legal System and Society [法制与社会] 10/2012, S. 4.

<sup>59</sup> Neben höherer Gewalt, nicht abwendbarem Ereignis und bei Reisenden liegen Gründen sieht § 18 OVG-Bestimmungen einen Umstand vor, in dem der Reiseveranstalter keine Haftung für Vertragsverletzung trägt: Wenn öffentliche Verkehrsmittel wie etwa Flugzeuge, Eisenbahn, Linienschiffe, Passagierbusse verspätet sind, so dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich wird, hat der Reiseveranstalter nur die tatsächlich noch nicht entstandenen Kosten zu erstatten.

<sup>60</sup> Vgl. HAN Shiyuan (Fn. 42), S. 534 f.

<sup>61</sup> OVG-Komm/WANG Yuying [王毓莹], S. 272.

<sup>62</sup> OVG-Komm/ZHANG Xianjin [张先进], S. 289.

tragsgesetz). Freilich kann der Reisende auch die weitere Erfüllung geltend machen. Wenn der Reiseveranstalter in diesem Fall jedoch diese Aufforderung des Reisenden verweigert, und dadurch Körperschäden des Reisenden verursacht werden, der Reisende nicht mehr fortkommen oder es zu anderen erheblichen Folgen kommt, kann der Reisende zudem vom Reiseveranstalter Zahlung von Ersatzgeld in Höhe des Eins- bis Dreifachen der Reisekosten verlangen (§ 70 Abs. 1 S. 2 Reisegesetz).

## b. Verspätete Erfüllung

Bei verspäteter Erfüllung ist der Reisende berechtigt, die Erfüllung und den Ersatz für den durch die Verspätung verursachten Schaden zu verlangen. Wenn der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessener Frist nach Mahnung des Reisenden doch nicht erfüllt oder die Verspätung dazu führt, dass das Vertragszweck nicht verwirklicht werden kann, ist der Reisende berechtigt, das Kündigungsrecht auszuüben (§ 94 Nr. 3, 4 Vertragsgesetz).

## c. Schlechte Erfüllung

### (1) Abhilfe

Hat der Reiseveranstalter seine Pflichten nicht vertragsgemäß erfüllt, muss er Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen. Der Reiseveranstalter kann aber die Abhilfe verweigern, wenn die Kosten für die Erfüllung unverhältnismäßig hoch sind (§ 70 Abs. 1 S. 1 Reisegesetz, §§ 107, 110 Nr. 2 Vertragsgesetz). Die Fragen, ob eine angemessene Frist für Abhilfe notwendig ist, und ob der Reisende selbst Abhilfe schaffen kann, beantwortet weder der Reisegesetz noch der Vertragsgesetz.<sup>63</sup>

### (2) Minderung des Reisepreises

Nach allgemeiner Bestimmung des § 111 Vertragsgesetz kann der Reisende für Vertragsverletzung grundsätzlich eine Minderung des Reisepreises verlangen. Jedoch gibt es keine weiteren Vorschriften dafür im Reisegesetz.

### (3) Vertragskündigung

Hat der Reiseveranstalter die Vertragspflichten nicht vertragsgemäß erfüllt, kann der Reisende den Vertrag kündigen, wenn der Vertragszweck des Reisenden dadurch nicht verwirklicht werden kann, dass die Abhilfe nicht geleistet oder unmöglich ist (§ 94 Nr. 4 Vertragsgesetz). Als Beispiel wird

im Schrifttum angeführt, dass die Reisenden bei einer Pauschalreise nach Ägypten die Pyramiden in Gizeh wegen eines Fehlers des Reisebüros nicht besichtigen konnten. In diesem Fall sind die Reisenden berechtigt, den Vertrag zu kündigen.<sup>64</sup>

## (4) Schadenersatz

In § 71 Abs. 1 S. 1 Reisegesetz sind zwei Typen von Schadenersatz deutlich zu unterscheiden, nämlich einerseits der Ersatz für den Schaden am Erfüllungsinteresse im Sinne von § 107 Vertragsgesetz und andererseits der Ersatz für den Schaden aus Körperverletzung und Vermögensverlust des Reisenden im Sinne von § 112 Vertragsgesetz.<sup>65</sup> Die zwei Typen können gleichzeitig entstehen. Freilich gilt es auch für Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung.

## VI. Exkurs: Reisevermittlung, Reiseplanung sowie Reiseberatung und Unterkunftsdienste

Wenn das Reisebüro die Reisdienstleistungen für Reisenden vertretungsweise bestellt, muss es die beauftragten Angelegenheiten selber behandeln. Wenn dem Reisenden auf Grund Verschuldens des Reisebüros Schäden verursacht werden, muss das Reisebüro dafür die Schadenersatzhaftung übernehmen (§ 74 Abs. 1 Reisegesetz, §§ 400 Abs. 1 S. 1, 406 Abs. 1 S. 1 Vertragsgesetz).

Wenn das Reisebüro dem Reisenden die Dienstleistungen wie etwa Entwürfe von Reiserouten oder Beratung zur Reiseinformationen erbringt, muss es die Angemessenheit und Durchführbarkeit der Entwürfe sowie die Aktualität und Korrektheit der Informationen gewährleisten (§ 74 Abs. 2 Reisegesetz).

Der Unterkunftsbetreiber<sup>66</sup> ist verpflichtet, den Reisenden einer Reisegruppe nach den Vereinbarungen des Reisevertrages Unterkunftsdienste anzubieten. Wenn ein Unterkunftsbetreiber Dienstleistungen nicht vertragsgemäß anbieten kann, muss er Unterkunftsdienste, deren Standard nicht niedriger als der ursprüngliche vereinbarte Standard ist, anbieten und die hierdurch vermehrten Kosten tragen. Wenn die Erbringung der Dienstleistungen wegen höherer Gewalt oder Regierungsmaßnahmen aus Gründen der öffentlichen Interessen unmöglich ist, muss der Unterkunftsbetreiber beim Arrangement von Unterkünften für Reisende helfen (§ 75 Reisegesetz).

<sup>63</sup> Es wird vertreten, dass eine Fristsetzung für Abhilfe nicht erforderlich ist, da die Reise für sich genommen doch befristet, und der Reisende nicht in der Lage ist, die Abhilfemaßnahmen selbst zu ergreifen, Vgl. LIU Lu [刘璐], Rechtsanwendung bei Reistreitigkeiten [旅游纠纷的法律适用], in: Journal of Law Application [法律适用] 7/2003, S. 30.

<sup>64</sup> LIU Lu (Fn. 63), S. 30.

<sup>65</sup> „Wenn eine Partei Vertragspflichten nicht oder nicht gemäß den Vereinbarungen erfüllt, muss, wenn nach Erfüllung der Vertragspflichten oder dem Ergreifen von Maßnahmen zur Abhilfe die andere Seite noch weiteren Schaden hat, der Schaden ersetzt werden.“

<sup>66</sup> Chinesisch: 住宿经营者.

## VII. Schlussbemerkungen

Der Reise(dienst)vertrag wird mit Verabschiedung des Reisegesetzes im Jahr 2013 als typischer Vertrag im chinesischen Recht anerkannt. Der Systemaufbau im Rahmen des Reisevertragsrechts ist vollendet. Richtigerweise weisen zahlreiche Bestimmungen im Hinblick auf Hinweis- und Warnpflichten sowie Vertragsänderung und Vertragskündigung den Charakter eines Dienstleistungsvertrages auf. Diese Bestimmungen haben auch Referenzfunktion für andere Dienstleistungsverträge wie etwa den Unterkunfts- oder Verpflegungsvertrag, für den es noch keine gesetzlichen Vorschriften gibt. Darüber hinaus dient das chinesische Reisevertragsrecht dem Verbraucherschutz.

Während die Rechtsverhältnisse nach einem Reisevertrag vornehmlich durch die materiellrechtlichen Bestimmungen über den Reisevertrag im Reisegesetz geregelt werden, können die OVG-Bestimmungen nur ergänzend Anwendungen finden. Jedoch müssen die prozessualen Regelungen der OVG-Bestimmungen, die insbesondere die Klagebefugnis, die Konkurrenz von Ansprüchen sowie die Hinzuziehung eines Dritten vorsehen, von den Volksgerichten bei der Behandlung von Fällen zu Reisestreitigkeiten immer berücksichtigt werden.

Noch einigen Unvollkommenheiten sind zu berücksichtigen. Erstens wird der vertragliche Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden, der seit langem im Schrifttum befürwortet wurde,<sup>67</sup> bedauerlicherweise nicht im Reisegesetz niedergelegt. Der Reisende kann gemäß § 21 OVG-Bestimmungen den Ersatz für seinen immateriellen Schaden nur durch den deliktsrechtlichen Anspruch verlangen. Zweitens bleibt die Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit<sup>68</sup> im Reisegesetz ebenso unbewertet. Übrigens sind die Vorschriften über Abhilfe und Minderung des Preises bei schlechter Erfüllung ganz schlicht. Einige Terminologien wie „nicht abwendbares Ergebnis“ benötigen weitere Erklärung. Wahrscheinlich wird erst die Auslegung durch die Rechtsprechung diesbezüglich Klarheit schaffen.

---

<sup>67</sup> Vgl. WANG Yusong [王玉松], Reisevertrag und Ersatz immaterieller Schäden der Reisenden [旅游合同与旅游者的精神损害赔偿], in: Tourism Science [旅游科学] 3/2002, S. 43 ff.; XU Ye [许晔], Der Ersatz immaterieller Schäden unter Reisevertrag [论旅游合同中的精神损害赔偿制度], in: Legal System and Society [法制与社会] 4/2008, S. 265 f.

<sup>68</sup> HU Yulang [胡玉浪], Zeitaufwendung und Schadenersatz – Der Reisevertrag als Beispiel [时间浪费与损害赔偿--以旅游合同为例], in: Tourism Tribune [旅游学刊] 7/2011, S. 66 ff.